

Niederschlagswasserbeseitigungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 151 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) sowie des § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432) wird nach Beschlussfassung am 28.11.2017 durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz folgende Satzung erlassen:

Inhalt

§ 1 Allgemeine Bestimmungen	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht	5
§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes	5
§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechtes	6
§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang	7
§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	7
§ 8 Grundstücksanschlüsse	7
§ 9 Grundstücksentwässerungsanlagen	8
§ 10 Grundstücksbenutzung	10
§ 11 Anzeige- und Auskunftspflicht	10
§ 12 Zutrittsrecht	11
§ 13 Betriebsstörung und Haftung	11
§ 14 Befreiungen	12
§ 15 AEB und Preisblatt	12
§ 16 Ordnungswidrigkeiten	12
§ 17 Datenschutz	13
§ 18 Inkrafttreten	13

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim-Lübz (nachstehend WAZV genannt) betreibt und unterhält, soweit er niederschlagswasserbeseitigungspflichtig ist, nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des auf den nachfolgenden Gemeindegebieten anfallenden Niederschlagswassers folgende - jeweils rechtlich selbstständige - öffentliche Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung:

Einrichtung I: auf dem Gebiet der Gemeinde Granzin, für deren Ortsteile Granzin, Beckendorf und Greven (Anlage I – Übersichtsplan)

Einrichtung II: auf dem Gebiet der Gemeinde Werder, für deren Ortsteil Werder (Anlage II – Übersichtsplan)

Einrichtung III: auf dem Gebiet der Gemeinde Rom, für deren Ortsteil Rom (Anlage III – Übersichtsplan)

Einrichtung IV: auf dem Gebiet der Gemeinde Barkhagen, für deren Ortsteil Plauerhagen (Anlage IV – Übersichtsplan)

Einrichtung V: unbesetzt

Einrichtung VI: auf dem Gebiet der Gemeinde Gehlsbach, für deren Ortsteile Karbow und Vietlübbe (Anlage VI – Übersichtsplan)

Einrichtung VII: auf dem Gebiet der Gemeinde Ganzlin für deren Ortsteil Gnevdsdorf (Anlage VII – Übersichtsplan).

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der WAZV ganz oder teilweise Dritter bedienen.

(3) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt der WAZV.

(4) Zu den jeweiligen, unter Abs. 1 genannten öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gehören

a) die öffentlichen Niederschlagswasserkanäle wie Freigefälle- oder Druckrohrleitungen,

b) die Kontroll- und Reinigungsschächte, soweit sie nicht zum Grundstücksanschluss oder zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören,

c) die vom WAZV unterhaltenen Gräben und sonstigen Anlagen wie Vorflutzuläufe, soweit sie zur Ableitung des Niederschlagswassers von den angeschlossenen Grundstücken dienen,

d) die Pumpstationen, Hebewerke, Rückhaltebauwerke (wie Staukanäle, Rückhaltebecken und Rückhalteteiche),

e) alle Installationen zur Behandlung des Niederschlagswassers, z.B. Klärbecken für Niederschlagswasser, Niederschlagswasserabsetzbecken, Anlagen zum Auffangen von Sand, Ölsperanlagen, Bodenfilter und ähnlichen Anlagen,

soweit sich der WAZV ihrer zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient.

- (5) Zu der öffentlichen Einrichtung gehören auch die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen (insbesondere Straßenentwässerungsanlagen), wenn sich der WAZV ihrer zur Niederschlagswasserbeseitigung bedient und zudem zu ihrer Unterhaltung beiträgt oder diese in sein Eigentum übernimmt.
- (6) Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen gehören nicht zu den jeweiligen öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung. Die öffentlichen Einrichtungen enden jeweils mit Übergang von den öffentlichen Niederschlagswasserkanälen (einschließlich aller gemäß Abs. 4 umfassten Anlagen) zu den Grundstücksanschlüssen bzw. an den Einleitstellen zu Gewässern im wasserrechtlichen Sinne, soweit die betreffenden Gewässer technisch nicht in einer der unter Abs. 1 genannten öffentlichen Einrichtungen integriert sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Niederschlagswasser** im Sinne dieser Satzung ist das von den Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser. Hierunter fallen auch die insoweit als Schmelzwasser anfallenden Wassermengen.
- (2) Die **Niederschlagswasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des Niederschlagswassers, soweit der WAZV niederschlagswasserbeseitigungspflichtig ist.
- (3) Als **gering verschmutzt** gilt das Niederschlagswasser insbesondere von:
- unbefestigten Flächen und Grünflächen,
 - Dach- und Terrassenflächen,
 - Hofflächen,
 - Fuß- und Radwegen,
 - wenig befahrenen Straßen (bis zu 2.000 Kfz am Tag) oder
 - nicht im häufigen Wechsel benutzten Parkflächen (insbesondere zur privaten Nutzung).
- (4) **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie das damit zusammen abfließende Wasser.
- (5) **Dränagewasser** ist das unterhalb der Geländeoberfläche gesammelt abfließende Grund- und Niederschlagswasser, das zuvor im Boden versickert bzw. verrieselt ist.
- (6) Im **Mischverfahren** werden das anfallende Schmutzwasser bzw. das anfallende Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.
- (7) Die öffentlichen **Niederschlagswasserkanäle** sind die im öffentlichen Bau- oder Straßenraum verlegten Sammelrohrleitungen, die als Freigefälle- oder Druckrohrleitungen betrieben werden. Ferner gehören zu ihnen auch die über Privatgrundstücke führenden Sammelrohrleitungen, sofern ein entsprechendes grundbuchrechtlich gesichertes Lei-

tungsrecht zugunsten des WAZV besteht und der WAZV sich ihrer zur Aufgabenerfüllung bedient.

- (8) **Grundstücksanschlüsse** sind die Anschlussleitungen vom öffentlichen Niederschlagswasserkanal bis zum Kontrollschacht bzw. zur Revisionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück an der Grundstücksgrenze. Existieren auf dem zu entwässernden Grundstück weder Kontrollschacht noch Revisionsöffnung an der Grundstücksgrenze, so endet der Grundstücksanschluss grundstücksseitig an der Grundstücksgrenze. Der Grundstücksanschluss kann unterirdisch, oberflächennah (Flachkanal u. ä.) oder oberflächlich (Pflasterrinne, Muldenstein, Schwerlastrinne etc.) ausgeführt sein.
- (9) Der **Kontrollschacht** bzw. die **Revisionsöffnung** an der Grundstücksgrenze ist die Übergabestelle auf dem zu entwässernden Grundstück, die der Durchführung von Reinigungsarbeiten, für die Entnahme von Proben und für die Messung des Abflusses dient. Der Kontrollschacht bzw. die Revisionsöffnung gehören zu den Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (10) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind die ober- und unterirdischen baulichen Anlagen auf dem zu entwässernden Grundstück (z.B. Dachrinnen, Fallrohre, Hofabläufe, Rückhalteanlagen), die der Sammlung, Rückhaltung, Fortleitung, Behandlung und Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers dienen und nicht zum Grundstücksanschluss gehören. Dazu zählen auch befestigte Grundstücksflächen, welche oberirdisch im freien Gefälle Niederschlagswasser direkt oder indirekt in Grundstücksanschlüsse oder in öffentliche Niederschlagswasserkanäle einleiten.
- (11) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere selbständige Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind. Satz 2 gilt entsprechend, wenn an der Grundstücksgesamtheit ein Grundstück beteiligt ist, das auch selbstständig baulich oder gewerblich nutzbar wäre, wenn es einem oder mehreren Nachbargrundstücken desselben Eigentümers die bauliche oder gewerbliche Nutzbarkeit vermittelt.
- (12) **Nachbargrundstücke** sind alle unmittelbar angrenzenden Grundstücke. Dazu gehören auch Straßen, Wege und Plätze.
- (13) **Grundstückseigentümer** ist der Eigentümer eines Grundstücks im grundbuchrechtlichen Sinne. Dem Grundstückseigentümer gleichgestellt sind - sofern diese Satzung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt – die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sowie die ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Als Gesamtschuldner haften mehrere Grundstückseigentümer und die dem Grundstückseigentümer Gleichgestellten.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Einzugsbereich der jeweiligen öffentlichen Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung liegenden Grundstückes (Anschlussberechtigter) ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung und der jeweils geltenden Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des WAZV zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses hat der Grundstückseigentümer das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften und der jeweils geltenden AEB des WAZV in die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann durch schriftliche Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründet werden (Sondervereinbarung). Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und jeweils geltenden AEB des WAZV entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes vereinbart werden, soweit dies sachgerecht und rechtlich zulässig ist.

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Ein Anschlussrecht besteht nicht, soweit
 - a) der WAZV für das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser nicht beseitigungspflichtig ist,
 - b) eine Versickerung oder anderweitige ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers möglich und rechtlich zulässig ist,
 - c) die Übernahme der auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassermengen durch den vorhandenen Niederschlagswasserkanal technisch nicht möglich ist.
- (2) Das Anschlussrecht erstreckt sich ferner nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße, einen Weg oder Platz grenzen, in der ein betriebsbereiter öffentlicher Niederschlagswasserkanal liegt sowie auf solche Grundstücke, die über eine öffentliche bzw. eigene private Zuwegung oder über ein dinglich gesichertes Leitungsrecht bzw. Notleitungsrecht über ein fremdes Grundstück Zugang zu einer solchen Straße bzw. einem solchen Weg oder Platz haben.
- (3) Die Herstellung neuer oder die Erweiterung bestehender Leitungsnetze zur Niederschlagswasserbeseitigung kann durch den Eigentümer nicht verlangt werden.
- (4) Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage, aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Aufwendungen und Kosten erfordert, kann der WAZV den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Grundstückseigentümer den Mehraufwand vollständig übernimmt und auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.

§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser darf grundsätzlich nur über den eigenen Grundstücksanschluss und nur nach erfolgter Zustimmung durch den WAZV in die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet werden.
- (2) Die Einleitung jeglichen Schmutz- und Dränagewassers in die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung ist untersagt.
- (3) Es ist verboten, in die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung Stoffe einzubringen, die
 - die Anlagen der öffentlichen Einrichtung verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
 - Reinigungsmittel enthalten,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - die Niederschlagswasserbeseitigung erschweren, behindern oder beeinträchtigen.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, u.a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Farben, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Blut und Molke;
 - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff;
 - Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze;
 - Carbide, die Acetylen bilden;
 - ausgesprochen toxische Stoffe.
- (4) Zum Schutz der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung ist das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen nur auf den hierfür genehmigten Waschplätzen und in Waschhallen erlaubt. Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie auf befestigten privaten Flächen, die als Grundstücksentwässerungsanlage im Sinne von § 2 Abs. 10 dienen, ist untersagt.
 - (5) Niederschlagswasser von stark verschmutzten Flächen bzw. von Flächen, die nicht als gering verschmutzt im Sinne von § 2 Abs. 3 gelten, darf nur nach Vorbehandlung auf dem Grundstück und bei Genehmigung durch den WAZV in die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet werden.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Für die in den Anlagen I-VII zu dieser Satzung dargestellte Grundstücke wird aufgrund des Grades der Versiegelung und/oder der topografischen Lage und/oder der geologischen Verhältnisse und/oder der Lage in bzw. der Nähe zu einem Wasserschutzgebiet der Anschluss- und Benutzungszwang angeordnet.
- (2) Die Eigentümer der nach Abs. 1 erfassten Grundstücke sind verpflichtet, ihr Grundstück, auf dem Niederschlagswasser anfällt, für das der WAZV beseitigungspflichtig ist, an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung anzuschließen, sofern das Grundstück über einen Zugang zu einem betriebsbereiten öffentlichen Niederschlagswasserkanal im Sinne von § 4 Abs. 2 verfügt (Anschlusszwang). Insbesondere haben sie die Herstellung des Grundstücksanschlusses und der erforderlichen Grundstücksentwässerungsanlagen nach Maßgabe der §§ 8 und 9 vorzunehmen.
- (3) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, das anfallende Niederschlagswasser, soweit es nicht versickert oder verwertet wird (z.B. Speicherung in Regentonnen zur Gartenbewässerung), unter Beachtung der Regelungen des § 5 in diese einzuleiten (Benutzungszwang).

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn Gründen des Allgemeinwohls oder überwiegende öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen und
 - a) der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung dem Grundstückseigentümer unzumutbar ist oder
 - b) soweit ein schadloser Verbleib des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nachweislich möglich sowie rechtlich zulässig ist und dadurch Nachbargrundstücke im Sinne von § 2 Abs. 12 der Satzung nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Der Antrag ist schriftlich begründet beim WAZV und gegebenenfalls unter Beifügung entsprechender Nachweise zu stellen. Der WAZV ist berechtigt, bestimmte Nachweise und in Zweifelsfällen auch die Vorlage eines Bodengutachtens auf Kosten des Antragstellers zu verlangen, das die Möglichkeit des schadlosen Verbleibs des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nachweist.

§ 8 Grundstücksanschlüsse

- (1) Der WAZV bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung und Erneuerung. Er bestimmt auch, wo und an welchen Niederschlagswasserkanal ein Grundstück anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (2) Jedes an eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung anzuschließendes Grundstück ist mit einem eigenen unmittelbaren Grundstücksanschluss zu versehen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Personen bestimmte Gebäude, so kann der WAZV im Rahmen seines pflichtgemäßen Organisationsermessens für jedes dieser Gebäude einen eigenen unmittelbaren Grund-

stücksanschluss verlangen, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.

- (3) Mehrere Grundstücke können nur ausnahmsweise und mit ausdrücklicher Genehmigung des WAZV über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen werden. Voraussetzungen sind, dass die dazu notwendigen Leitungsrechte im Grundbuch dinglich gesichert sind und öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die Herstellung, Änderung, Erneuerung, Trennung, Wiederinbetriebnahme und Entfernung von Grundstücksanschlüssen schriftlich beim WAZV zu beantragen. Der WAZV hält entsprechende Antragsformulare vor, die vom Antragsteller zu verwenden sowie vollständig ausgefüllt und unterschrieben mit den im Antragsformular aufgeführten erforderlichen Unterlagen einzureichen sind. Unvollständige Anträge hat der Antragsteller nach Aufforderung des WAZV zu ergänzen. Über die Anträge entscheidet der WAZV nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls sowie der berechtigten Interessen des Antragstellers. Anordnungen des WAZV zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs nach § 6, die eine oder mehrere Maßnahmen nach Satz 1 zum Gegenstand haben, ersetzen den Antrag des Grundstückseigentümers.
- (5) Die in Abs. 4 Satz 1 genannten Maßnahmen dürfen nur vom WAZV oder durch einen von ihm beauftragten Dritten durchgeführt werden. Der Grundstückseigentümer hat dem WAZV die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten. Mehrere Antragsteller bzw. Verpflichtete sind Gesamtschuldner der Kosten. Näheres regeln die jeweils geltenden AEB sowie das dazugehörige Preisblatt des WAZV.
- (6) Aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Einleitbedingungen und -beschränkungen gemäß § 5, ist der WAZV berechtigt, im Einzelfall besondere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss festzulegen.
- (7) Zusätzliche, vom Grundstückseigentümer geforderte Grundstücksanschlüsse müssen beim WAZV beantragt werden und werden durch den WAZV bzw. durch ein von ihm beauftragten Dritten hergestellt. Zu diesen zählen auch nachträglich errichtete Grundstücksanschlüsse, für eine von einem bereits angeschlossenen Grundstück abgeteilte und zu einem neuen Grundstück verselbständigte Teilfläche. Die dadurch entstehenden Kosten sind ebenfalls nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf seine Kosten zu errichten und in jederzeit betriebsbereitem Zustand zu betreiben.
- (2) Bei unterirdischen Grundstücksanschlüssen hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück an der Grundstücksgrenze einen Kontrollschacht bzw. eine geeignete Revisionsöffnung auf seine Kosten zu errichten. Alle Kontrollschächte und Revisionsöffnungen müssen für Kontrollmaßnahmen des WAZV jederzeit vom Grundstückseigentümer zugänglich gehalten werden.

- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Verbindung mit dem Grundstücksanschluss sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen. Gegen den Rückstau des Niederschlagswassers aus der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung hat sich der Grundstückseigentümer nach den Vorschriften für den Bau von Abwasseranlagen (DIN 1986) auf eigene Kosten zu sichern. Als Höhe der Rückstauenebene wird die Straßenoberkante über der Anschlussstelle der Anschlussleitung am öffentlichen Niederschlagswasserkanal festgesetzt.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach Abnahme durch den WAZV bzw. eines von ihm beauftragten Dritten in Betrieb genommen werden und das Niederschlagswasser in die jeweilige öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung einleiten. Der WAZV kann die Abnahme von bestimmten technischen Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Betrieb abhängig machen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Kanalnetzes notwendig ist. Zudem ist er berechtigt, einen Nachweis für die Wasserdichtheit der Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu verlangen.
- (5) Bei der Abnahme müssen alle Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Spätestens bei der Abnahme hat der Grundstückseigentümer dem WAZV Pläne über Lage und Höhe der Grundstücksentwässerungsanlagen mindestens im Maßstab 1 : 500 sowie eine Flächenbilanz des Grundstückes mit einer Auflistung aller Grundstücksteilflächen nach Größe, Art und Nutzung (Haupt-/Nebengebäude, Hoffläche, Parkplätze, Grünflächen u. a.) sowie Art und Umfang versiegelter und befestigter Flächen vorzulegen. Der WAZV kann weitere Unterlagen fordern, soweit dies für die Überprüfung der Anlagen erforderlich ist.
- (6) Bei Mängeln, die Grund zu Beanstandungen geben, kann der WAZV die Abnahme verweigern, wenn infolge des Mangels die ordnungsgemäße Funktion der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht sichergestellt erscheint. Beanstandete Anlagen werden erst nach Beseitigung der Mängel abgenommen. Mit der Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen durch den WAZV bzw. einen beauftragten Dritten wird keine eigene Gewähr für die ordnungsgemäße Ausführung der abgenommenen Anlagen übernommen und keine gesonderte Haftung begründet. Die Abnahme dient allein dem Schutz der jeweiligen öffentlichen Einrichtung und ihrer Anlagen.
- (7) Die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlagen ist vom Grundstückseigentümer durch eine regelmäßige Wartung zu erhalten. Die Grundstückseigentümer haben eine wenigstens halbjährliche Kontrolle sowie die unverzügliche Beseitigung von Verstopfungen, größeren Stoffanreicherungen und baulichen Schäden vorzunehmen (Eigenkontrolle). Im Winter sind bei einsetzendem Tauwetter die Zu- und Überläufe von Schnee und Eis freizuhalten.
- (8) Der WAZV ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu prüfen, Proben zu nehmen und Messungen durchzuführen. Werden nach der Abnahme während des Betriebes der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, so kann der WAZV fordern, dass die mangelhaften Anlagen auf Kosten des Grundstückseigentümers in ihren satzungsgemäß bestimmten Zustand versetzt werden. Die Kosten der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Grundstückseigentümer zu tragen, sofern Mängel festgestellt werden, die er zu vertreten hat bzw. die in seinem Zuständigkeitsbereich liegen.

§ 10 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Niederschlagswasser über das Grundstück unentgeltlich zu dulden, soweit diese Maßnahmen für die örtliche Niederschlagswasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen oder anzuschließen sind, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Niederschlagswasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Grundstückseigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung von auf seinem Grundstück vorhandenen Anlagen einer öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung verlangen, wenn diese an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der WAZV zu tragen, soweit die betreffenden Anlagen nicht ausschließlich der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers dienen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten der Verlegung zu tragen, wenn diese Anlagen ausschließlich der Niederschlagswasserbeseitigung des Grundstückes dienen oder entsprechende Leitungsrechte im Grundbuch dinglich gesichert sind.

§ 11 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem WAZV anzuzeigen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den WAZV unverzüglich zu informieren, wenn schädliche oder gefährliche Stoffe im Sinne von § 5 Abs. 3 oder Niederschlagswasser von stark verschmutzten Flächen bzw. von Flächen, die nicht als gering verschmutzt im Sinne von § 2 Abs. 3 gelten, ohne Vorbehandlung in eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gelangt sind.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den zuständigen Bediensteten oder Beauftragten des WAZV alle zur Ermittlung etwaiger Kosten und Entgelte, zur Prüfung der Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen sowie zur Prüfung der Einhaltung der Anschluss- und Einleitungsbedingungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und hat ggf. auch seine Mieter, Pächter oder sonstigen Nutzungsberechtigten dazu anzuhalten.
- (4) Jede wesentliche oder fortdauernde Änderung in der Benutzung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung, insbesondere durch eine außergewöhnliche Erhöhung der Niederschlagswassermenge oder durch andersartige Zusammensetzung des Niederschlagswassers, hat der Grundstückseigentümer dem WAZV rechtzeitig vorher anzuzeigen und bedarf der Erlaubnis des WAZV.

- (5) Unverzüglich nach Eintritt der Änderung der Rechtslage ist dem WAZV der Erwerb oder die Veräußerung eines an eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossenen Grundstückes oder eines Erbbaurechtes oder eines anderen dinglichen Rechtes an einem Grundstück anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber des Grundstückes oder eines dinglichen Rechtes.

§ 12 Zutrittsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat den mit einem Ausweis versehenen Mitarbeitern oder Beauftragten des WAZV den ungehinderten Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen zu gestatten bzw. hat den Zutritt zu dulden, soweit dies für die Überprüfung der Anlagen und der Einhaltung der Satzungsvorschriften, zur Beseitigung von Störungen, für die Entnahme von Proben, für die Durchführung von Messungen und zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Dasselbe gilt für die Überprüfung der Grundstücksanschlüsse und Kontrollschächte bzw. Revisionsöffnungen, soweit diese auf dem Privatgrundstück gelegen sind.
- (2) Der Grundstückseigentümer wird über den Zutritt rechtzeitig vorher schriftlich informiert; das gilt nicht für Probeentnahmen und Messungen.
- (3) Die Bediensteten oder Beauftragten des WAZV sind berechtigt, das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen, Proben zu entnehmen und notwendige Maßnahmen anzuordnen. Das Recht zur Probennahme schließt Bodenproben von Versickerungsanlagen ein. Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass Mieter, Pächter oder sonstige Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück die Überwachung zulassen und rechtzeitig informiert werden. Die Bediensteten oder Beauftragten des WAZV haben ihre Berechtigung bei Zutrittsverlangen nachzuweisen.
- (4) Zur Behebung von Störungen oder zur Abwendung gegenwärtiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann ein Grundstück auch ohne Vorankündigung betreten werden.

§ 13 Betriebsstörung und Haftung

- (1) Für Schäden, die durch die satzungswidrige Benutzung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung, den mangelhaften Zustand von Grundstücksentwässerungsanlagen oder durch satzungswidriges Handeln des Grundstückseigentümers entstehen, haftet der Grundstückseigentümer gegenüber dem WAZV. Für die Grundstücksanschlüsse haftet er nur dann, wenn er es versäumt, erkennbare Mängel dem WAZV unverzüglich anzuzeigen. Er hat dem WAZV von allen Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gegen Überschwemmungsschäden und Bauwerksvernässung auf dem eigenen Grundstück als Folge von:
- a) Rückstau,
 - b) Betriebsstörungen,
 - c) Behinderungen im Niederschlagswasserabfluss,

d) zeitweiliger Stilllegung oder

e) unsachgemäßen und nicht den Bodenverhältnissen entsprechenden Bauwerksabdichtungen

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und bauliche Anlagen selbst zu schützen und zu sichern.

Schadensersatzansprüche gegenüber dem WAZV kann der Grundstückseigentümer nur dann geltend machen, wenn die eingetretenen Schäden von Mitarbeitern oder Beauftragten des WAZV vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 14 Befreiungen

Der WAZV kann von den Bestimmungen dieser Satzung im Einzelfall Befreiungen erteilen, sofern nicht speziellere Regelungen bereits Befreiungstatbestände vorsehen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und der Befreiung nicht öffentliche Belange entgegenstehen. Die Befreiung wird in der Regel unter Bedingungen und Auflagen befristet erteilt. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 15 AEB und Preisblatt

Das durch den Anschluss und/oder die Benutzung einer der in § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung begründete Benutzungsverhältnis zwischen dem Berechtigten bzw. Verpflichteten und dem WAZV sowie die Erhebung von Entgelten und die Erstattung von Kosten werden in den diese Satzung ergänzenden Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des WAZV und dem dazugehörigen Preisblatt in den jeweils geltenden Fassungen geregelt.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung bzw. § 134 Abs. 1 Nr. 17 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
- a) § 5 Abs. 2 Schmutz- oder Dränagewasser in eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einleitet,
 - b) § 5 Abs. 3 Stoffe in eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einleitet, deren Einbringung verboten ist,
 - c) § 5 Abs. 4 Kraftfahrzeuge außerhalb von genehmigten Waschplätzen und Waschhallen wäscht und pflegt und dadurch die Gefahr der Einleitung von Schmutzwasser und unerlaubten Stoffen in eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung schafft,
 - d) § 5 Abs. 5 Niederschlagswasser von stark verschmutzten Flächen ohne Vorbehandlung oder ohne Genehmigung durch den WAZV in eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einleitet,

- e) § 6 Abs. 2 sein Grundstück nicht an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung anschließt oder anschließen lässt,
 - f) § 6 Abs. 3 das anfallende Niederschlagswasser nicht in die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einleitet,
 - g) § 9 Abs. 4 vor der Abnahme Grundstücksentwässerungsanlagen in Betrieb nimmt oder Niederschlagswasser in eine öffentliche Einrichtung einleitet,
 - h) § 9 Abs. 7 notwendige Wartungsmaßnahmen nicht durchführt und dadurch die satzungsgemäße Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers nicht mehr gewährleistet ist,
 - i) § 11 seinen Anzeige- und Auskunftspflichten nicht nachkommt,
 - j) § 12 den Bediensteten oder Beauftragten des WAZV nicht ungehinderten Zutritt gewährt,
 - k) unbefugte Eingriffe in eine der in § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung vornimmt, z.B. Schachtabdeckungen oder Einlaufrohre öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro und in den Fällen des § 134 Abs. 1 Nr. 17 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 17 Datenschutz

Bei der Durchführung dieser Satzung werden unter Beachtung der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V) nur solche personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet, soweit und solange diese zur Erfüllung der Aufgaben des WAZV benötigt werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die am 12.11.2012 beschlossene und am 11.12.2012 ausgefertigte Niederschlagswasserbeseitigungssatzung des WAZV außer Kraft.

Anlagen:

1. Anlage I – Übersichtsplan, Einrichtung I
2. Anlage II – Übersichtsplan, Einrichtung II
3. Anlage III – Übersichtsplan, Einrichtung III
4. Anlage IV – Übersichtsplan, Einrichtung IV
5. Anlage V – unbesetzt
6. Anlage VI – Übersichtsplan, Einrichtung VI
7. Anlage VII – Übersichtsplan, Einrichtung VII.

Ausgefertigt: Parchim, 04.12.2017


Dieter Eckert
Verbandsvorsteher



Die vorstehende Satzung wurde am 04.12.2017 dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.